



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
V51/2023

Überplanmäßige Ausgabe für Rückstellung aus anhängigem Gerichtsverfahren

☐ Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich: Finanzmanagement</i> <i>BearbeiterIn: Herr Lutz</i>	<i>Datum</i> <i>04.09.2023</i>
--	-----------------------------------

Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
Verwaltungsausschuss	Zu Empfehlung	26.09.2023	☐	☒
Rat	Zur Beschlussfassung	28.09.2023	☒	☐

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Schöningen genehmigt die überplanmäßige Ausgabe für das Jahr 2018 in Höhe von 437.600,00 € gem. § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Sachverhaltsdarstellung:

Während der Errichtung des paläon hat eine beauftragte Firma für die Freianlagen aus Kostengründen und Gründen der Tragfähigkeit anstelle von ausgeschriebenem Natursteinmaterial (Schotter/Mineralgemisch) Hochofenschlacke eingebaut. Sowohl der Auftraggeber als auch die beauftragte Projektsteuerung haben diesem Materialtausch nicht zugestimmt und erst im Nachhinein Kenntnis von davon erhalten. Die Straßenmeisterei hat bei einer Straßenkontrolle im Januar 2013 festgestellt, dass aus einem Ablaufrohr vom Grundstück des paläon eine grüne Flüssigkeit in den Straßenseitengraben an der L652 floss. In der Folge wurde der Straßenkörper im Zufahrtbereich des paläon geöffnet. Dabei wurde festgestellt, dass die verbaute Hochofenschlacke in Staunässe lag und eine grüne Lauge aus dem Gestein ausgewaschen wurde. In der Folge schloss sich ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren an und folgend ab 2018 ein Klageverfahren.

Die Klägerin begehrt von der Beklagten (Stadt Schöningen) restlichen Werklohn und die Herausgabe einer Bürgschaft (sowie die Feststellung, dass die Beklagte sich damit in Verzug befinde); die Beklagte verlangt widerklagend die Entfernung und Entsorgung von Hochofenschlacke sowie den Einbau von Natursteinmaterialien in bestimmten Bereichen sowie die Feststellung, dass die Klägerin verpflichtet ist, sämtliche Schäden, die ihr infolge der eingebrachten Hochofenschlacke entstehen, zu ersetzen.

Im Urteil vom 12.04.2023 des Landgerichts Braunschweig wurde die Stadt Schöningen zu folgenden Punkten verurteilt:

1. Zahlung von 233.615,56 € brutto + Zinsen an die Klägerin zahlen.
2. Herausgabe der Bürgschaftsurkunde der AXA Versicherung AG in Höhe von 81.017,00 € an die Klägerin.
3. Mit Herausgabe seit 05.10.2018 in Verzug, der daraus entstehende Schaden ist an die Klägerin zu zahlen.
4. Zahlung von 3.789,58 € an Klägerin.
5. Übrige Klage wird abgewiesen.
6. Widerklage wird abgewiesen.
7. Kosten des Rechtsstreits werden aufgeteilt.
8. Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages.

Finanzielle Aspekte:

Dieser Rechtsstreit ist seit dem 04.10.2018 anhängig und mit einem Streitwert in Höhe von 603.422,77 € bemessen. Dementsprechend ist der Aufwand im Rahmen dieses Rechtsstreites dem Jahr 2018 zuzuordnen.

Die aus dem Urteil zu übernehmenden Kosten belaufen sich nach Aufzinsung auf:

1.	453.261,91 €
2.	4.840,93 €
3.	3.789,58 €
4.	<u>6.264,00 €</u>
Gesamt:	<u>468.156,42 €</u>

Zusätzlich werden Gerichts- und Anwaltskosten in Höhe von 60.000,00 € erwartet. Um den eventuell zu zahlenden Streitwert und die in den folgenden Jahren anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten periodengerecht dem Jahr 2018 zuzuordnen, ist die Bildung einer Rückstellung im Jahresabschluss 2018 notwendig.

Es ergibt sich folgende mit dem RPA abgestimmte Berechnung der Höhe der überplanmäßigen Ausgabe:

Gem. Urteil zu zahlen	470.000,00 €
Gerichtskosten	10.000,00 €
Anwaltskosten	50.000,00 €
Gesamtrückstellungshöhe	530.000,00 €
- Im THH 21 noch verfügbare Mittel	0,00 €
Bedarf	530.000,00 €

Es ergibt sich somit ein Betrag in Höhe von 530.000,00 € für die überplanmäßige Ausgabe. Die Deckung dieser Ausgabe wird durch Mehrerträge beim Produkt Abwasser vollständig gedeckt.

Ausblick:

Der Verwaltungsausschuss beschloss am 09.05.2023 gegen diese Entscheidung in Berufung zu gehen. Die Berufung ging am 10.05.2023 beim Oberlandesgericht Braunschweig ein. Für das Berufungsverfahren werden im Jahr 2023 die Rückstellungen entsprechend erhöht. Die Mittel für diesen Schritt werden durch Einsparungen im THH 21 gedeckt. Es bedarf also nicht erneut einer überplanmäßigen Ausgabe.

gez.

Schneider
Bürgermeister

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
☒ U	☒	☐	☐	☐	☒	☐	☐

Anlagen

- Antrag überplanmäßige Ausgabe für das HHJ 2018

.....

An den**FB Finanzen****Anweisung einer Mittelverschiebung**

Bei der nachfolgenden Haushaltsposition kommt es zu folgender Mittelverschiebung:

Kostenträger	Kostenstelle	Sachkonto	INV-Nr.

1. Bedarfsberechnung

Haushaltsrest aus Vorjahren gem. § 20 KomHKVO	
Rückstellungen gem. § 45 KomHKVO	
Haushaltsansatz laut Haushaltsplan	
Bereits gebuchte üpl/apl	
Veränderungen durch Nachtragshaushaltspläne	
Mehrerträge gem. § 18 KomHKVO	
Deckungsfähigkeit gem. § 19 KomHKVO (was ist im restlichen THH noch verfügbar)	
HH-Sperre	
Gesamtansatz	
Bisher geleistete Aufwendungen/Auszahlungen	
Bestehende Vorbemerkungen (Reservierungen)	
Noch verfügbarer Betrag	
Jetzt notwendig	
Bedarf	

2. Begründung

Fachbereichsleitung

3. Vermerk Fachbereich Finanzmanagement

Zur Deckung der über-/außerplanmäßigen Ausgabe werden folgende Vorschläge unterbreitet (Angabe der Haushaltsposition von der die benötigten Mittel aufgrund von Einsparungen im entsprechenden THH entnommen werden können):

Kostenträger	Kostenstelle	Sachkonto	INV-Nr.

4. Die Zustimmung der über-/außerplanmäßigen Ausgabe bis zur Höhe der voraussichtlichen Überschreitung wird hiermit beantragt.

X

Fachbereichsleitung FB 20

Vermerk FB Finanzen:

- a) Im Verzeichnis der Haushaltsüberschreitungen unter Nr. _____ aufgenommen.
- b) Der umseitige Antrag wird -nicht- befürwortet.
- c) Deckung der über-/außerplanmäßigen Ausgabe:

(Datum)

(Unterschrift)

Zustimmung zu einer über-/außerplanmäßigen Ausgabe

Kostenträger	Kostenstelle	Sachkonto	INV-Nr.

- a) Der Rat der Stadt Schöningen hat der über-/außerplanmäßigen Ausgabe bis zu einer Höhe von
..... €

in seiner Sitzung am gemäß § 58 Abs. 1 Ziffer 9 NKomVG -nicht- zugestimmt.

- b) Ich stimme der über-/außerplanmäßigen Ausgabe bis zu einer Höhe von
..... €
gemäß § 117 NKomVG -nicht- zu.

(Datum)

X

Bürgermeister